

Satzung des Amtes Kellinghusen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.01.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlich-rechtlicher Tätigkeit veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin bzw. mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
 - (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,-- € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit


- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang und im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 des Kommunalabgabengesetzes mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert und es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Kellinghusen, den 12. Februar 2008

 Amt Kellinghusen
Kühn
Stellvertreter des Amtsvorstehers

17. Abnahme von Hausanschlüssen an die gemeindliche Abwasseranlage durch Mitarbeiter des Amtes :	
a) erste Abnahme bzw. erster Abnahmeversuch genehmigter Anlagen und erste Nachkontrolle	gebührenfrei
b) für jede weitere Nachkontrolle je angefangene halbe Stunde	23,00
18. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
a) für die erstmalige Ausfertigung	gebührenfrei
b) für Zweit- oder Mehranfertigungen	20,00 bis 100,00
19. Für Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw.	
a) Erstbescheinigungen	gebührenfrei
b) Zweit- oder Mehranfertigungen bei Grundstücken mit folgender geplanter Nutzung :	
aa) Einfamilienhäuser	10,00
bb) Zweifamilienhäuser	15,00
cc) zwei- und mehrgeschossige Mietshäuser (Mehrfamilienhäuser)	20,00
20. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 bis 25,00
21. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks, je angefangene halbe Stunde	23,00
22. Bescheinigungen nach dem Baugesetzbuch :	
a) §§ 19 ff des Baugesetzbuches (Teilungsgenehmigung)	10,00
b) §§ 24 ff. des Baugesetzbuches (Vorkaufsrecht)	10,00
c) bei Zusammenfassung der Anträge nach Buchstabe a) und b)	15,00
23. Für die Bereitstellung von Zeugen aus dem Personal des Amtes bei der Eheschließung je Zeuge	22,00
24. Für die Bereitstellung von Personal des Amtes zur Bereitstellung von Akten und Unterlagen je angefangene halbe Stunde	
a) einer Beamtin/eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Beschäftigten	22,00
b) eine Beamtin/eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Beschäftigten	23,00
25. Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
b) Ausstellung eines Leichenpasses	15,00
c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2)	50,00 - 150,00
d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	15,00
f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00
g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze	300,00 - 500,00
h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen	50,00

